





	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ¹ zur Vorlage			
	☑ im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung			
	☐ im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit²			
	☐ Ersterteilung ☐ Verlängerung			
	☐ Vertaingerung ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen.			
	Zutreneriues bitte ankreuzen.			
1.	Arbeitnehmer/in			
	Name: ruchit desai Vorname/n: ruchit			
	Vollatile/II. Tuoliit			
	□ weiblich □ divers			
	Geburtsdatum: 02.08.1996 Staatsangehörigkeit indien			
	- Cobarodatam Cladicangenongkoti.			
	Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: Koln, Deutschland			
_				
2.	Arbeitgeber/in			
	Firma Tata Consultancy Services Deutschland (TCS Deutschland)			
	Kontaktperson Nhnung Tran			
	Telefon-Nummer: nhungsophia.tran@tcs.com			
	Messeturm 60308 Frankfurt a M			
	Straße 60308 Frankfurt a. M.			
	Postleitzahl und Ort			
	Fax: 0049 69 78702 222			
	E-Mail: www.tcs.com/de			
	Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): 4 9 1 6 7 5 8 3			
	4 9 1 6 7 5 8 3			
3.	Beginn und Dauer der Beschäftigung			
	3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland			
	□ beginnt am			
	besteht seit (bei Verlängerung)			
	3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist			
	□ unbefristet □ befristet bis			
4.	Einsatz als Leiharbeitnehmer/in			
	Arbeitnehmer/in soll an Dritte überlassen werden: Ja Nein.			
5.	Arbeitsort Frankfurt am Main			
	Arbeitnehmer/in wird in beschäftigt. Arbeitnehmer/in wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt.			

	ch Informatik		
Qualifikation des Arbeitnehme (Nachweise und Übersetzung in			
7.1 kein Abschluss			
7.2 Thochschule, akademischer Abschluss			
als Masters in Applied	Computer Science (In	formatik)	
Der Abschluss wurde in	30 Sept 2020	erworben.	
Wenn der Abschluss im Ausl oder mit einem deutschen He		0er Abschluss ist in Deutschland anerka gleichbar: ☐ Ja ☐ Nein.	
Wenn ja: Nachweis liegt vor (Nachweis bitte beifügen)	in Form von:		
7.3 Berufsausbildung als			
	-		
Die Berufsausbildung wurde	in	erworben.	
	and erworben wurde: Di	e für die berufliche Anerkennung zustän	
dige Stelle hat die Gleichwertig	gkeit des ausländischer	Berufsabschlusses festgestellt:	
dige Stelle hat die Gleichwertig ∫ Ja □ Nein Qualifizierungsmaßnahme ei	☐ Teilweise (Teil-A		
〔〕Ja □ Nein	☐ Teilweise (Teil-Arforderlich).	n Berufsabschlusses festgestellt: .nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/	
〔〕Ja □ Nein Qualifizierungsmaßnahme ei	☐ Teilweise (Teil-Arforderlich).	n Berufsabschlusses festgestellt: .nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/	
☐ Ja ☐ Nein Qualifizierungsmaßnahme ei Wenn ja oder teilweise: Nach (bitte beifügen) (Wurde nur die teilweise Gle keit einer Qualifizierungsmaß	☐ Teilweise (Teil-Arforderlich). The mweis liegt vor in Form vor	n Berufsabschlusses festgestellt: .nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/	
☐ Ja ☐ Nein Qualifizierungsmaßnahme er Wenn ja oder teilweise: Nach (bitte beifügen) (Wurde nur die teilweise Gle keit einer Qualifizierungsmaß zur Durchführung des Anerke Zusatzblatt [A] auszufüllen.	Teilweise (Teil-Arforderlich). Tweis liegt vor in Form verschen des auslär beitennungsverfahren zu beiten der Beschäftigung endertem Blatt fortsetzen	n Berufsabschlusses festgestellt: nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/ von: ndischen Abschlusses und die Notwend steht die Möglichkeit, einen Aufenthaltst eantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitt einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, B	
☐ Ja ☐ Nein Qualifizierungsmaßnahme er Wenn ja oder teilweise: Nach (bitte beifügen) (Wurde nur die teilweise Gle keit einer Qualifizierungsmaß zur Durchführung des Anerk Zusatzblatt [A] auszufüllen. 7.4 ☐ Sonstiges (für die Ausüburufserfahrung; ggf. auf gesor	Teilweise (Teil-Arforderlich). Tweis liegt vor in Form verschen des auslär beitennungsverfahren zu beiten der Beschäftigung endertem Blatt fortsetzen	n Berufsabschlusses festgestellt: nerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/ von: ndischen Abschlusses und die Notwend steht die Möglichkeit, einen Aufenthaltst eantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitt einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, B	
☐ Ja ☐ Nein Qualifizierungsmaßnahme er Wenn ja oder teilweise: Nach (bitte beifügen) (Wurde nur die teilweise Gle keit einer Qualifizierungsmaß zur Durchführung des Anerk Zusatzblatt [A] auszufüllen. 7.4 ☐ Sonstiges (für die Ausüburufserfahrung; ggf. auf gesor Praktikant - 2017 als Info ☐ *Nach meiner Kenntnis se Ausbildungsdauer zwei Jahre	Teilweise (Teil-Arforderlich). nweis liegt vor in Form verschen Beschäftigung einer Beschäftigung eindertem Blatt fortsetzen rmatiker in Indien etzt die Tätigkeit keine der und keinen Hochschierntätigkeit handelt oder	n Berufsabschlusses festgestellt: unerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/ von: dischen Abschlusses und die Notwend steht die Möglichkeit, einen Aufenthaltste eantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitt einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, B): qualifizierte Berufsausbildung (reguläre ulabschluss voraus; z. B. weil es sich un tweil die Beschäftigung aufgrund einer	

8.	Die Berufsausübung ist an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. Approbation, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):
	☐ Ja, erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis:(Nachweise bitte beifügen)
	Nein Nei
9.	Arbeitszeit 40
	Vollzeit: Std./Woche Teilzeit: Std./Woche
	Geringfügige Beschäftigung Std./Woche
10.	Überstunden
	Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, Überstunden zu leisten Wenn ja: Im Umfang von Überstunden werden ausgeglichen durch
11.	UrlaubsanspruchArbeitstage je Urlaubsjahr
12.	Arbeitsentgelt (Angabe bitte in EURO brutto)
	12.1 Arbeitsentgelt beruht auf
	☐ Tarifvertrag: Entgeltgruppe ☑ Vereinbarung durch Arbeitsvertrag ☐ Lohn ☐ Gehalt
	12.2 Berechnung der Entgelthöhe
	□ pro StundeEUR □ pro MonatBEUR □ zusätzliche geldwerte Leistungen in Form von
	im Wert von EUR
	sonstige Berechnung (z. B. variable Vergütung):
13.	Inländisches Beschäftigungsverhältnis
	Bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland: Besteht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem Grunde nach⁴ Sozialversicherungspflicht in Deutschland? ☑ Ja ☐ Nein, Begründung:
	

(Besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein oder für eine Entsendung, z.B. eine ICT-Karte, in Betracht kommen. Für Entsendungen bitte das Zusatzformular [B] ausfüllen).

14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber⁵ Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern? ☐ Ja ☐ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet? ☐ Ja X Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? ☐ Ja ☐ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt? ☐ Ja Nein 1968 Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr gegründet. Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich 100,000 Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen ausländischen Arbeitnehmer/in bestehen verwandtschaftliche Beziehungen Ggf. Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle Amtsgericht/Handwerkskammer Register-Nr. 15. Raum für ergänzende Angaben: Bitte beachten Sie folgende Hinweise: Bei Verlängerungen bitte vorlegen: Lohn-/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich. Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können. Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG). Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder be-

schäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagen-

tur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter http://www.ar-beitsagentur.de/datenerhebung.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Köln, 29.11.2021

Unterschrift/Firmenstempel

Ort, Datum

¹ Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandvertretung oder Ausländerbehörde leiten diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Für bestimmte Beschäftigungen, beispielsweise Entsendungen oder Beschäftigungen im Rahmen von Berufsanerkennungen, können Angaben auf Zusatzblättern erforderlich sein.

² Der Arbeitgeber kann die Bundesagentur für Arbeit vorab um Prüfung bitten, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt wird.

³ Insbesondere für eine Beschäftigung als Fachkraft bestehen gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation, § 18 Abs. 3 AufenthG.

⁴ Maßgeblich ist die Sozialversicherungspflicht gemäß § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- oder Pflegeversicherung sind unbeachtlich.

⁵ In bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden (§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 4a Abs. 2 AufenthG). Das ist u.a. der Fall, wenn der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat oder bestimmte insolvenzrechtliche Tatbestände vorliegen.